

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DAS ZUSATZPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS**  
**ZUR VERHÜTUNG DES TERRORISMUS (SEV NR. 217)**  
**VOM 22. OKTOBER 2015**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

**Nr. 6/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
2.   Begründung der Vorlage.....	9
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	10
4.   Vernehmlassung .....	11
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	11
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	16
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	16
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	16
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	17
7.3   Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	17
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>18</b>

### Beilagen:

- Text des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 22. Oktober 2015 (SEV Nr. 217)
- Liste der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 (SEV Nr. 196) verpflichtet die Vertragsstaaten, Handlungen zu bestrafen, die zwar keine Terrorakte sind, aber zu terroristischen Straftaten führen könnten. Das Übereinkommen wurde im November 2016 durch Liechtenstein ratifiziert.*

*Das vorliegende Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 22. Oktober 2015 (SEV Nr. 217) ergänzt das Übereinkommen und verpflichtet die Vertragsstaaten zusätzlich zur Kriminalisierung von Reisen für terroristische Zwecke, deren Finanzierung und Unterstützung sowie des passiven Aspekts der Ausbildung («Ausgebildet-Werden» für Terrorismus). Die Vertragsstaaten werden zudem aufgefordert, Informationen über Reisende, die einem terroristischen Zweck nachgehen, auszutauschen und eine 24/7-Kontaktstelle zu bezeichnen.*

*Das Zusatzprotokoll steht im Spannungsfeld zwischen staatlichen Sicherheitsinteressen und dem Menschenrechtsschutz, insbesondere dem Schutz gewisser Freiheitsrechte. Die Vertragsstaaten werden deshalb ausdrücklich verpflichtet, bei der Schaffung, Umsetzung und Anwendung der vom Zusatzprotokoll vorgesehenen Strafbestimmungen die Menschenrechte zu wahren.*

*Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls werden mit der bestehenden liechtensteinischen Gesetzeslage bereits umgesetzt. Liechtenstein leistet durch eine Ratifikation des Zusatzprotokolls einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der europäischen Terrorismusbekämpfung und unterstreicht seine Rolle als verlässlicher Partner im europäischen Sicherheitsverbund. Zudem wird durch eine Ratifikation des Zusatzprotokolls auch die nationale Sicherheitspolitik gestärkt.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

## **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Landespolizei

Amt für Justiz  
Fürstliches Landgericht  
Staatsanwaltschaft



Vaduz, 27. Januar 2026

LNR 2025-2085

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 22. Oktober 2015 (SEV Nr. 217) zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **AUSGANGSLAGE**

Terrorismus stellt einen Angriff auf die Vielfalt unserer Gesellschaft dar und bedroht die Freiheit, die Sicherheit und die grundlegenden Rechte jeder einzelnen Person. Nationalistisch, religiös oder politisch motivierter Terrorismus fordert jedes Jahr tausende Tote, Verletzte und Traumatisierte rund um den Globus. Es liegt im Interesse jedes Staates, sein gesetzliches Instrumentarium gegen Terrorismus regelmässig zu überprüfen und zu verbessern.

Der Europarat engagiert sich bereits seit den 1970er Jahren im Bereich der Terrorismusbekämpfung und hat mehrere Übereinkommen ausgearbeitet, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Terrorismus stehen. Dabei steht neben der Bekämpfung und Prävention terroristischer Handlungen die Frage der

Vereinbarkeit von Massnahmen der Terrorismusbekämpfung mit dem Schutz der Menschenrechte im Vordergrund.

Auf Beschluss des Ministerkomitees des Europarats wurde im Jahr 2003 eine Expertengruppe zur Terrorismusbekämpfung eingerichtet, welche im Februar 2005 den Entwurf für das Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus vorlegte. Dieses Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 (SEV Nr. 196) ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, Handlungen zu bestrafen, die zwar keine Terrorakte sind, aber zu terroristischen Straftaten führen könnten, wie zum Beispiel die öffentliche Anstiftung zu terroristischen Taten, die Anwerbung oder die Ausbildung von Personen für terroristische Zwecke. Nachdem das Übereinkommen im November 2016 durch Liechtenstein ratifiziert wurde, ist es am 1. März 2017 für Liechtenstein in Kraft getreten (LGBl. 2017 Nr. 62).

Am 24. September 2014 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 2178 über die Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens durch terroristische Handlungen.<sup>1</sup> In dieser Resolution fordert der Sicherheitsrat die Staaten unter anderem dazu auf, sicherzustellen, dass die Reisetätigkeit zwecks Begehung einer terroristischen Straftat oder zwecks verschiedener Vorbereitungshandlungen hierzu sowie die Finanzierung und Organisation solcher Reisen unter Strafe gestellt sind.

Der Europarat hat mit der Erarbeitung und Verabschiedung des vorliegenden Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus zeitgleich auf die wachsende terroristische Bedrohung durch Personen reagiert, welche eine zum Beispiel dschihadistisch motivierte Reise mit terroristischer Zielsetzung unternehmen oder von einer solchen Reise zurückkehren. Gleichzeitig

---

<sup>1</sup> S/RES/2178 (2014).

konnte der Europarat seine Handlungsfähigkeit als internationale Organisation im Bereich der strafrechtlichen Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen unter Beweis stellen.

Das Zusatzprotokoll wurde im Oktober 2015 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat im Juni 2017 in Kraft. 31 Staaten und die EU haben das Zusatzprotokoll ratifiziert. Zwölf Staaten haben es unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. Liechtenstein hat das Zusatzprotokoll am 13. November 2025 unterzeichnet. Die Schweiz hat das Zusatzprotokoll am 25. März 2021 ratifiziert. Österreich hat es weder unterzeichnet noch ratifiziert. Inhaltlich wurde das Zusatzprotokoll in Österreich jedoch durch die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung<sup>2</sup> umgesetzt und entsprechend durch eine Änderung des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) legislativ abgebildet.<sup>3</sup> Liechtenstein hat diese Änderungen des öStGB durch eine Anpassung des StGB im Jahr 2019 nachvollzogen (LGBl. 2019 Nr. 158). Im diesbezüglichen Bericht und Antrag wird ausgeführt: „*Mit dieser Vorlage sollen die Voraussetzungen für eine mögliche Ratifizierung des Zusatzprotokolls geschaffen werden.*“<sup>4</sup>

## 2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Voraussetzung für die Ratifizierung des Zusatzprotokolls wurden mit der Anpassung des StGB im Jahr 2019 (LGBl. 2019 Nr. 158) bereits geschaffen. Liechtenstein leistet durch eine Ratifikation des Zusatzprotokolls einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der europäischen Terrorismusbekämpfung und unterstreicht seine Rolle als verlässlicher Partner im europäischen Sicherheitsverbund. Zudem wird durch eine Ratifikation des Zusatzprotokolls auch die nationale

---

<sup>2</sup> ABl. L 88 vom 31. März 2017, S. 6–21.

<sup>3</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 70/2018.

<sup>4</sup> Bericht und Antrag 2019/3, S. 6.

Sicherheitspolitik gestärkt, da beispielsweise durch die Bezeichnung eines liechtensteinischen Kontaktpunktes der Informationsaustausch und somit die Integration Liechtensteins in das europäische Sicherheitsnetz verbessert werden. Darüber hinaus hat eine Ratifikation auch einen präventiven Effekt.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, welches Liechtenstein im November 2016 ratifiziert hat, verpflichtet die Vertragsstaaten, Handlungen zu bestrafen, die zwar keine Terrorakte sind, aber zu terroristischen Straftaten führen könnten. Das Zusatzprotokoll ergänzt das Übereinkommen und verpflichtet die Vertragsstaaten zusätzlich zur Kriminalisierung von Reisen für terroristische Zwecke, deren Finanzierung und Unterstützung sowie des passiven Aspekts der Ausbildung («Ausgebildet-Werden» für Terrorismus).

Die Vertragsstaaten werden zudem aufgefordert, Informationen über Reisende, die einem terroristischen Zweck nachgehen, auszutauschen und eine 24/7-Kontaktstelle zu bezeichnen. Es geht dabei nicht um den Austausch von Informationen aus dem Bereich der Internationalen Strafrechtshilfe, sondern um die möglichst rasche Übermittlung polizeilich relevanter Erkenntnisse.

Die rechtlichen Vorgaben des Übereinkommens werden mit der bestehenden liechtensteinischen Gesetzeslage bereits umgesetzt.

Das Zusatzprotokoll steht – wie das Übereinkommen – im Spannungsfeld zwischen staatlichen Sicherheitsinteressen und dem Menschenrechtsschutz. Deshalb soll gemäss Art. 8 die Terrorismusbekämpfung und -prävention unter strikter Wahrung menschenrechtlicher, demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgen. Ebenfalls in Art. 8 wird auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, auf das Willkürverbot sowie auf das Verbot der diskriminierenden oder rassistischen

Behandlung verwiesen. Diese Bestimmung ist zu begrüßen, da sich Liechtenstein für die Ausgewogenheit zwischen Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Notwendigkeit der Wahrung der Grundfreiheiten und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit einsetzt.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls wurden mit der Anpassung des StGB im Jahr 2019 (LGBI. 2019 Nr. 158) bereits gesetzlich implementiert. Die Vorgaben des Zusatzprotokolls werden mit der bestehenden liechtensteinischen Gesetzeslage erfüllt. Zur Ratifikation sind in Liechtenstein daher keine weiteren spezifischen Gesetzesanpassungen mehr erforderlich. Aus diesen Gründen wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

#### **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **Zu Art. 1**

In Art. 1 wird der Zweck des Zusatzprotokolls – die Verhütung des Terrorismus und seiner nachteiligen Auswirkungen auf den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte – programmatisch beschrieben. Der Zweckartikel orientiert sich massgeblich am zugrundeliegenden Übereinkommen.

##### **Zu Art. 2**

Diese Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppierung mit dem Ziel, an einer terroristischen Straftat dieser Vereinigung oder Gruppe mitzuwirken, zu bestrafen. Von der Strafbarerklärung des Versuchs, der Gehilfenschaft und der Anstiftung wurde angesichts der bereits bestehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit und im Interesse einer genügenden Bestimmtheit der Normen und Beweisbarkeit eines Verhaltens abgesehen. Die vorliegend inkriminierte Verhaltensweise ist in Liechtenstein gemäss

§ 278b StGB strafbar, welcher insbesondere die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung unter Strafe stellt. Die Strafdrohung für die Tat beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

### **Zu Art. 3**

Art. 3 des Zusatzprotokolls verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, den Erhalt einer Ausbildung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Waffen oder gefährlichen Stoffen sowie einer Ausbildung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren, jeweils mit dem Ziel, einen Terrorakt zu begehen oder zu einem solchen beizutragen, unter Strafe zu stellen. Die Bestimmung stellt damit das passive Gegenstück zu Art. 7 des zugrundeliegenden Übereinkommens<sup>5</sup> dar, welcher die aktive Ausbildung unter Strafe stellt. Auch bei dieser Bestimmung wird, wie bei Art. 2 des Zusatzprotokolls, auf die Erforderlichkeit der Strafbarkeit von Teilnahmehandlungen verzichtet.

§ 278e Abs. 2 StGB stellt das Sich-Unterweisen-Lassen (Sich-Ausbilden-Lassen), insbesondere auch die Teilnahme an einem Terrorcamp zum Zwecke der Begehung einer terroristischen Straftat unter Anwendung des Erlernten, unter Strafe. In Verbindung mit § 64 Abs. 1 Ziff. 10 StGB ist die Teilnahme an Terrorcamps im Ausland unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort nach liechtensteinischem Strafrecht zu ahnden. Die Strafdrohung für die Tat beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

### **Zu Art. 4**

Art. 4 bildet den eigentlichen Kern des Zusatzprotokolls und verpflichtet die Staaten in enger Anlehnung an die Erfordernisse von Ziff. 6 der Sicherheitsrats-Resolution 2178, terroristisch motivierte Reisen ins Ausland unter Strafe zu stellen. Die

---

<sup>5</sup> Siehe dazu Bericht und Antrag 2016/50, S. 19 ff.

Staaten können zusätzliche verfassungsrechtlich bedingte Voraussetzungen vorsehen, mittels welcher die Strafbarkeit beschränkt wird. Strafbar gemäss Zusatzprotokoll ist auch der Versuch, eine entsprechende Reise zu unternehmen (Art. 4 Abs. 3).

Art. 4 geht mit einer erheblichen Vorverlagerung der Strafbarkeit einher. Das Konfliktpotenzial zwischen der Strafbarkeit und den nationalen und völkerrechtlichen Grundsätzen der persönlichen Freiheit und der Bewegungs- und Reisefreiheit ist offensichtlich. Entsprechend sieht das Zusatzprotokoll Möglichkeiten vor, den Anwendungsbereich der Bestimmung einzuschränken und zu spezifizieren.

§ 278g StGB kriminalisiert das Reisen in einen anderen Staat zum Zweck, eine terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen. Die Reise erfolgt mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung beiträgt, an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, oder eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren. Auf der inneren Tatseite ist Vorsatz gefordert. Die Strafdrohung für die Tat gemäss § 278g StGB beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

#### **Zu Art. 5**

Art. 5 des Zusatzprotokolls dient ebenfalls der Umsetzung der aus Ziff. 6 der Sicherheitsrats-Resolution 2178 herrührenden Verpflichtung und hält die Staaten dazu an, die Finanzierung (also das Sammeln oder Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten) von Reisen im Sinne von Art. 4 unter Strafe zu stellen. Der Täter muss dabei wissen, dass die Vermögenswerte im Hinblick auf terroristisch motivierte Reisen verwendet werden sollen.

In Umsetzung der Terrorismus-Richtlinie wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 der Katalog der „finanzierungstauglichen“ Straftaten des § 278d Abs. 1 öStGB ergänzt. Neu aufgenommen wurden die in § 278c Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen sowie die §§ 278e (Ausbildung für terroristische Zwecke), 278f (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat), 278g (Reisen für terroristische Zwecke) und die Anwerbung eines anderen zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 öStGB. Durch eine Gesetzesanpassung wurde im Jahr 2019 eine analoge Übernahme der gleichlautenden liechtensteinischen Straftaten in den Katalog der „finanzierungstauglichen“ Straftaten von § 278d Abs. 1 StGB nachvollzogen (LGBl. 2019 Nr. 158). Die Strafdrohung für die Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

#### **Zu Art. 6**

Art. 6 des Zusatzprotokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, wiederum in Anlehnung an die Resolution 2178 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Organisieren und anderweitige Erleichtern von Reisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe zu stellen. Der Erläuternde Bericht zum Zusatzprotokoll hält fest, dass die Staaten die Strafbarkeit mittels Gehilfenschaft oder strafbaren Vorbereitungs-handlungen gewährleisten und von der Einführung spezifischer Strafbestimmungen absehen können.

Gemäss § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Demnach ist gemäss § 278g StGB i.V.m. § 12 StGB in Liechtenstein auch die Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke bereits strafbar.

**Zu Art. 7**

Gemäss Art. 7 des Zusatzprotokolls verpflichten sich die Vertragsstaaten, in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht das Notwendige vorzukehren, damit einschlägige Informationen über Terrorreisende unter den betreffenden Ländern rechtzeitig ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck bezeichnen die Staaten eine 24/7-Kontaktstelle.

Es geht dabei nicht um den Austausch von Informationen aus dem Bereich der Internationalen Strafrechtshilfe, sondern um die möglichst rasche Übermittlung polizeilich relevanter Erkenntnisse. Die Schweiz hat als Kontaktstelle gemäss Art. 7 des Zusatzprotokolls die Einsatzzentrale fedpol bezeichnet.

Diese Bestimmung ist im gewissen Masse durch Art. 35 (24/7-Netzwerk) des Übereinkommens über Computerkriminalität (LGBl. 2016 Nr. 73) inspiriert, wobei es hier, wie beschrieben, lediglich um den Austausch polizeilicher Information geht. Die Landespolizei ist für Liechtenstein die Kontaktstelle gemäss Art. 35 des Übereinkommens über Computerkriminalität. Die Landespolizei erfüllt auch die Anforderungen an die Kontaktstelle gemäss Art. 7 des gegenständlichen Zusatzprotokolls und soll daher als solche bezeichnet werden.

Bei einer Ratifikation wird die Regierung, gestützt auf Art. 7 des Zusatzprotokolls, dem Europarat daher die Mitteilung machen, wonach die Landespolizei zuständige 24/7-Kontaktstelle ist.

**Zu Art. 8**

Die Bestimmung von Art. 8 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Wahrung der Menschenrechte und statuiert die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung des Zusatzprotokolls. Obwohl die entsprechende Bestimmung des zugrundeliegenden Übereinkommens<sup>6</sup> auch ohne explizite

---

<sup>6</sup> Art. 12 des Übereinkommens in Verbindung mit Art. 9 zweiter Satz des Zusatzprotokolls.

Erwähnung für das Zusatzprotokoll gelten würde, wurde im Rahmen der Verhandlungen entschieden, die genannten Aspekte und Prinzipien auch an dieser Stelle ausdrücklich als Kernelemente des Zusatzprotokolls zu wiederholen.

#### **Zu Art. 9-14**

Zu den abschliessenden Bestimmungen, welche sich in jedem Strafrechts-Instrument des Europarats finden, sind kaum weitere spezifische Bemerkungen anzubringen. Das Zusatzprotokoll kann von Mitgliedstaaten des Europarats, von der Europäischen Union und von an der Ausarbeitung beteiligten Staaten unterzeichnet werden. Ein Staat kann das Zusatzprotokoll nur ratifizieren, wenn er gleichzeitig oder vorgängig das Übereinkommen ratifiziert.

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten entsprechen dem üblichen Wortlaut von Übereinkommen des Europarats. Das Zusatzprotokoll trat am 1. Juli 2017 in Kraft. Für Liechtenstein wird es am ersten Monatsanfang nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus hat keine Auswirkungen auf die Kernaufgaben der Landesverwaltung.

## **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus hat für die Landesverwaltung keine substantiellen personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

Ein Mehraufwand wird allenfalls durch den Austausch von polizeilichen Informationen über die Landespolizei als Kontaktstelle gemäss Art. 7 des Zusatzprotokolls generiert. Der allfällige Mehraufwand kann jedoch mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.

## **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die Ratifikation des Zusatzprotokolls stellt einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) dar. Das Protokoll verpflichtet die Vertragsstaaten, bestimmte Handlungen, die der Vorbereitung terroristischer Straftaten dienen – namentlich das Reisen für terroristische Zwecke oder deren Finanzierung und Unterstützung – unter Strafe zu stellen.

Durch diese präventiven strafrechtlichen Massnahmen wird die Fähigkeit der Staaten gestärkt, Terrorismus frühzeitig zu bekämpfen und Gewalttaten zu verhindern. Damit trägt die Ratifikation unmittelbar zur Erreichung der Unterziele von SDG 16 bei, insbesondere zu Ziel 16.1 (Reduktion von Gewalt) und Ziel 16.a (Stärkung von Institutionen zur Gewaltprävention und Terrorismusbekämpfung). Zugleich wird die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung gefördert, was die Wirksamkeit rechtsstaatlicher Strukturen erhöht und zur globalen Sicherheit beiträgt.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 22. Oktober 2015 (SEV Nr. 217) seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*



## Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus

Riga, 22.X.2015

*Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung*

---

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 196), die dieses Protokoll unterzeichnen –

von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in dem Wunsch, die Bestrebungen zur Verhütung und Bekämpfung aller Arten des Terrorismus sowohl in Europa als auch weltweit unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit weiter zu verstärken;

unter Hinweis auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV-Nr. 5) und ihren Protokollen sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert sind;

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Bedrohung, die von Personen ausgeht, die ins Ausland reisen mit dem Ziel, terroristische Straftaten zu begehen, zu solchen beizutragen oder sich an solchen zu beteiligen oder im Hoheitsgebiet eines anderen Staates andere Personen für terroristische Zwecke auszubilden oder dort eine Ausbildung für terroristische Zwecke zu erhalten;

in dieser Hinsicht eingedenk der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf seiner 7272. Sitzung am 24. September 2014 verabschiedeten Resolution 2178 (2014), insbesondere deren Ziffern 4 bis 6;

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus in bestimmten Punkten zu ergänzen –

sind wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1 – Zweck**

Zweck dieses Protokolls ist es, das am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) im Hinblick auf die Strafbarkeit der in den Artikeln 2 bis 6 des Protokolls beschriebenen Handlungen zu ergänzen und so die Bestrebungen der Vertragsparteien zur Verhütung des Terrorismus und seiner nachteiligen Auswirkungen auf den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, sowohl durch innerstaatlich zu treffende Maßnahmen als auch durch internationale Zusammenarbeit unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden anwendbaren mehrseitigen oder zweiseitigen Verträge oder sonstigen Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

### **Artikel 2 – Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke**

- 1 Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke“ die Beteiligung an den Tätigkeiten einer Vereinigung oder Gruppe mit dem Ziel, eine oder mehrere terroristische Straftaten zu begehen oder zur Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten durch die Vereinigung oder Gruppe beizutragen.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die „Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

### **Artikel 3 – Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke**

- 1 Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke“, durch eine andere Person eine Unterweisung – einschließlich des Erwerbs von Kenntnissen oder praktischen Fähigkeiten – zu erhalten in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den „Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn er rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

### **Artikel 4 – Auslandsreisen für terroristische Zwecke**

- 1 Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ das Reisen in einen Staat, der nicht derjenige der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Reisenden ist, mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen, zu einer solchen beizutragen oder sich an einer solchen zu beteiligen, andere Personen für terroristische Zwecke auszubilden oder eine Ausbildung für terroristische Zwecke zu erhalten.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um „Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, die von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen oder von ihren Staatsangehörigen unternommen werden, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden. Dabei kann jede Vertragspartei Bedingungen festlegen, die nach ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen erforderlich sind und mit diesen im Einklang stehen.
- 3 Jede Vertragspartei trifft ferner die erforderlichen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne dieses Artikels nach ihrem innerstaatlichen Recht und in Übereinstimmung mit diesem als Straftat zu umschreiben.

### **Artikel 5 – Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke**

- 1 Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ die auf irgendeinem Wege erfolgende unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, die es einer Person ganz oder teilweise ermöglichen, im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 für terroristische Zwecke ins Ausland zu reisen, wobei die Bereitstellung oder Sammlung in Kenntnis dessen erfolgt, dass die Gelder ganz oder teilweise für diese Zwecke bestimmt sind.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die „Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

### **Artikel 6 – Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke**

- 1 Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ jede organisatorische oder erleichternde Handlung, die eine Person bei Auslandsreisen für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 unterstützt, wobei die auf diese Weise erbrachte Unterstützung in Kenntnis dessen erfolgt, dass sie terroristischen Zwecken dient.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die „Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

### **Artikel 7 – Informationsaustausch**

- 1 Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und bestehenden internationalen Verpflichtungen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um den rechtzeitigen Austausch aller verfügbaren sachdienlichen Informationen über Personen, die Auslandsreisen für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 4 unternehmen, zwischen den Vertragsparteien zu verstärken. Zu diesem Zweck bestimmt jede Vertragspartei eine Kontaktstelle, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht.
- 2 Es steht jeder Vertragspartei frei, als Kontaktstelle nach Absatz 1 eine bereits bestehende Kontaktstelle zu bestimmen.
- 3 Die Kontaktstelle einer Vertragspartei muss über Möglichkeiten zur schnellen Kommunikation mit der Kontaktstelle einer anderen Vertragspartei verfügen.

### **Artikel 8 – Bedingungen und Garantien**

- 1 Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei der Durchführung dieses Protokolls, einschließlich der Schaffung, Umsetzung und Anwendung der Strafbarkeit nach den Artikeln 2 bis 6, die Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Freizügigkeit, auf freie Meinungsäußerung, auf Vereinigungsfreiheit und auf Religionsfreiheit, wie sie in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen enthalten sind, soweit diese auf die Vertragspartei anwendbar sind, geachtet werden.

- 2 Die Schaffung, Umsetzung und Anwendung der Strafbarkeit nach den Artikeln 2 bis 6 soll ferner im Hinblick auf die rechtmäßig verfolgten Ziele und deren Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und jegliche Form der Willkür oder der diskriminierenden oder rassistischen Behandlung ausschließen.

#### **Artikel 9 – Verhältnis zwischen diesem Protokoll und dem Übereinkommen**

Die in diesem Protokoll verwendeten Wörter und Ausdrücke sind im Sinne des Übereinkommens auszulegen. Zwischen den Vertragsparteien findet das Übereinkommen mit Ausnahme des Artikels 9 entsprechend Anwendung.

#### **Artikel 10 – Unterzeichnung und Inkrafttreten**

- 1 Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann das Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne zuvor das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt zu haben oder dies gleichzeitig zu tun. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- 2 Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten folgt, nachdem sechs Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden, darunter mindestens vier von Mitgliedstaaten des Europarats, hinterlegt worden sind.
- 3 Für jeden Unterzeichner, der später seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, tritt dieses Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

#### **Artikel 11 – Beitritt zum Protokoll**

- 1 Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, auch dem Protokoll beitreten; auch kann jeder Staat nach Inkrafttreten des Protokolls dem Übereinkommen und dem Protokoll gleichzeitig beitreten.
- 2 Für jeden Staat, der dem Protokoll nach Absatz 1 beitrifft, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

#### **Artikel 12 – Räumlicher Geltungsbereich**

- 1 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
- 2 Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- 3 Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

### **Artikel 13 – Kündigung**

- 1 Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- 2 Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats folgt.
- 3 Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

### **Artikel 14 – Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Union, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Protokolls beteiligt haben, sowie jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist oder zum Beitritt zu ihm eingeladen worden ist,

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 10 und 11;
- d jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Riga am 22. Oktober 2015 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Union, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Protokolls beteiligt haben, und allen zum Beitritt zu ihm eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.



## Liste der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls

### Mitgliedstaaten des Europarates

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten
Albanien	17/12/2015	06/06/2016	01/07/2017
Andorra	19/05/2017	18/10/2022	01/02/2023
Armenien	24/01/2018	04/05/2022	01/09/2022
Aserbaidshan	20/03/2023	12/04/2024	01/08/2024
Belgien	22/10/2015	11/05/2023	01/09/2023
Bosnien und Herzegowina	22/10/2015	29/03/2017	01/07/2017
Bulgarien	10/11/2015		
Dänemark	03/05/2016	03/11/2016	01/07/2017
Deutschland	22/10/2015	30/08/2019	01/12/2019
Estland	22/10/2015		
Finnland	18/05/2016	21/04/2023	01/08/2023
Frankreich	22/10/2015	12/10/2017	01/02/2018
Griechenland	27/01/2016		
Island	22/10/2015		
Italien	22/10/2015	21/02/2017	01/07/2017
Kroatien	26/10/2017	15/03/2021	01/07/2021
Lettland	22/10/2015	11/07/2017	01/11/2017
Liechtenstein	13/11/2025		
Litauen	23/03/2016	26/09/2018	01/01/2019
Luxemburg	22/10/2015	27/02/2023	01/06/2023
Malta	04/05/2016		
Monaco	04/10/2016	04/10/2016	01/07/2017
Montenegro	04/10/2016	06/10/2017	01/02/2018
Niederlande	01/03/2016	02/06/2021	01/10/2021
Nordmakedonien	18/01/2017		
Norwegen	22/10/2015	08/06/2023	01/10/2023
Polen	22/10/2015		
Portugal	15/03/2016	13/03/2018	01/07/2018
Republik Moldau	21/03/2016	23/02/2017	01/07/2017
Rumänien	11/03/2016		
San Marino	02/07/2020	12/01/2021	01/05/2021
Schweden	22/10/2015	07/09/2018	01/01/2019
Schweiz	22/10/2015	25/03/2021	01/07/2021
Slowakische Republik	14/09/2016	16/05/2019	01/09/2019
Slowenien	22/10/2015	25/11/2019	01/03/2020
Spanien	22/10/2015		
Tschechische Republik	15/11/2016	21/09/2017	01/01/2018

Türkiye	22/10/2015	13/02/2018	01/06/2018
Ukraine	28/10/2015	14/09/2023	01/01/2024
Ungarn	31/01/2018	31/08/2018	01/12/2018
Vereinigtes Königreich	22/10/2015		
Zypern	24/04/2017		

**Nichtmitgliedstaaten des Europarates**

Russische Föderation	27/07/2017	24/01/2020	01/05/2020
----------------------	------------	------------	------------

**Internationale Organisationen**

Europäische Union	22/10/2015	26/06/2018	01/10/2018
-------------------	------------	------------	------------